



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 400507-2015-1

Wien, 2. Juni 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMBF-12.690/0008-III/2/2015

Zu dem mit Schreiben vom 13. Mai 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf - insbesondere die Umbenennung der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder - wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wird angeregt, die in § 25 Abs. 2 lit. h des Schulorganisationsgesetzes genannten Sondererziehungsschulen (für erziehungsschwierige Kinder) ebenfalls umzubenennen. Auch dieser Begriff ist nicht mehr zeitgemäß und vor allem unscharf, diskriminierend und stigmatisierend. Gleiches gilt für die in § 25 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes geregelten Heilstatenschulen.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum gegenwärtigen Vorhaben ist jedoch eine Umsetzungsfrist von ca. 3 Monaten für die Schulerhalter nicht akzeptabel. Die geplante Umbenennung erfordert nicht nur die Adaptierung von Beschriftungen an Gebäuden, Schulstempeln und Ähnlichem, sondern vor allem eine ADV-unterstützte Überarbeitung

diverser Drucksorten. Bezüglich der Zeugnisse kann diese jedoch nicht vor Adaption der Zeugnisformularverordnung erfolgen, welche gegenwärtig jedoch noch nicht einmal vorliegt.

Angemerkt wird zudem, dass durch die genannten Adaptionsmaßnahmen den Schulerhaltern Kosten entstehen werden, welche in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im gegenständlichen Entwurf nicht ausgewiesen sind.

Im Übrigen wird bemerkt, dass die Bestimmung des § 131 Abs. 33 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes (Art. 1 Z 8 des Entwurfs) und die diesbezüglichen Erläuterungen nicht übereinstimmen und überdies der Wortlaut dieser Bestimmung in redaktioneller Hinsicht zu überprüfen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Patricia Bukovacz, LL.M.  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56  
(zu MA 56 - R-L 396990/15)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>